



DECKVERTRAG

zwischen

GB JAC PARTNER
C/o JP REINING HORSES
Laitgai 3 | D-72379 Hechingen
Tel.: 07471 | 622731
E-Mail: Contact@JP-ReiningHorses.com

Und

Vor- und Nachname:

Strasse:

Land | PLZ | Ort:

Telefon:

§1 Gegenstand

Folgende Stute wird verbindlich für die kommende Decksaison 2010 und für den nachstehenden Hengst angemeldet:

Deckhengst: **GB JAC** AQHA: 3643150

Name der Stute:

Registriernummer:

Rasse:

Natursprung:

Kühlsamen:

Decktaxe 2010: 650,00 € zzgl. Handling Fee

Handling Fee bei Naturbedeckung: 150,00 € je Rossezyklus der Stute

oder

Handling Fee bei Kühlsamenversand: 180,00 € je Samenversand an normalen Wochentagen innerhalb Deutschlands. Sa, So, Feiertag und Auslandsversand plus entsprechende Zuschläge.

Boarding der Stute: 15,00 €/Tag

§ 2 Deckbedingungen

Der Stutenbesitzer (bzw. Bevollmächtigte/r) versichert, dass die Stute bei Anlieferung frei von ansteckenden Krankheiten ist, eine hygienisch einwandfreie Tupferprobe vorliegt, die hinteren Eisen abgenommen sind, die Stute gegen Tetanus, Tollwut und Influenza geimpft ist, regelmäßig entwurmt wurde und haftpflichtversichert ist. (Tupferprobe nicht älter als 3 Wochen). Wir empfehlen Tupferprobe und eine gynäkologische Voruntersuchung (Ultraschall) nur von einem darauf spezialisierten Tierarzt oder auf Wunsch durch die für uns tätigen Tierärzte durchführen zu lassen.

Bei Wahrnehmung einer Verletzung oder Krankheit der Stute ist der Stutenbesitzer (Bevollmächtigte/r) damit einverstanden, dass das Team von JP REINING HORSES jederzeit nach Ermessen einen Tierarzt, bzw. Hufschmied auf Kosten des Stutenbesitzers (Bevollmächtigte/r) konsultieren darf.

JP REINING HORSES gewährt Lebendfohlengarantie mit Nachbedeckung im Folgejahr, d.h. oben genannte Stute kann nur im Folgejahr nachbedeckt werden, falls die Stute nicht trächtig wird, bei Abortus, Früh- oder Totgeburt des Fohlens und falls das Fohlen innerhalb 24 Stunden nach der Geburt sterben sollte (tierärztliche Bescheinigung erforderlich). Stirbt das Fohlen 24 Stunden nach seiner Geburt, verfällt die Lebendfohlengarantie.

Im Jahr der Nachbedeckung wird keine Decktaxe erhoben, allerdings hat der Stutenbesitzer (Bevollmächtigte/r) die Handling Fee in voller Höhe zu bezahlen, sowie anfallende Einstell-, Versand- und Tierärztkosten, wie in § 1 aufgeführt. Das Recht auf Nachbedeckung kann nicht an Dritte übertragen werden, dass heißt ein Verkauf des Decksprungs ist nicht möglich.

Die Kosten für das Absamen (Handling Fee) sowie alle angefallenen Kosten (Versandkosten, falls gewünscht Trächtigkeitsuntersuchungen, Follikelkontrolle usw.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Stutenbesitzers (Bevollmächtigte/r), wie in § 1 aufgeführt.

Steht der Hengst nicht mehr zur Verfügung, so kann die Bedeckung von einem anderen Hengst der Deckstation nach Wahl des Stutenbesitzers (Bevollmächtigte/r) durchgeführt werden. In diesem Falle ist die Differenz bei höherer Decktaxe vom Stutenbesitzer auszugleichen, bei geringerer Decktaxe geht die Differenz zu Lasten des Stutenbesitzers.

Der Hengstbesitzer bzw. Deckstation JP Reining Horses übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Schäden, die im Rahmen des Einstellens und der Bedeckung an der Stute (und ihrem Fohlen) oder durch die Stute (und ihrem Fohlen) entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Haftungsansprüche an den Hengstbesitzer bzw. Deckstation JP Reining Horses nach § 834 BGB ausgeschlossen sind.

Im Falle einer Leihstute ist der Mieter vom Stutenbesitzer schriftlich zu bevollmächtigen, im weiteren Bevollmächtigte/r (Vollmachtenkopie beilegen) und erhält somit den gleichen Status (als Vertragspartner) wie der Stutenbesitzer und somit gehen alle im Vertrag vereinbarten Punkte (§1 bis §5) auf ihn über.

Eine Kopie des Certificate Of Registration der Stute ist dem Deckvertrag beizulegen.

§3 Breeding Certificate

Das Registration Application wird dem Stutenbesitzer zugestellt, wenn Decktaxe und alle angefallene Nebenkosten, wie in §1 und §2 beglichen sind. Die Nachkommen des Hengstes sind im SSP Programm der NRHA Germany einbezahlt. Dem Hengstbesitzer ist es freigestellt, ob er den Hengst in den Folgejahren wieder in die Futurity-Programme einbezahlt.

§4 Sonstige Vereinbarungen

Wann wird die Stute voraussichtlich angeliefert?

Ist bei der Stute Besonderes zu beachten? Wenn ja, was?

§5 Zahlungsbedingungen

Die Decktaxe ist grundsätzlich bei Vertragsabschluss fällig. Dies gilt auch wenn die Erstbedeckung für das Folgejahr vereinbart wurde. Bei Samenversand muss die Decktaxe vor Versendung der ersten Samenportion bezahlt werden. Die entstandenen Einstellkosten, Handling Fee, Versandkosten, usw. wie in §1 und §2 aufgeführt, werden durch die Deckstation separat in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird mit sofortiger Wirkung nach Eingang fällig.

Kontoverbindung GB JAC PARTNER:

Kontoinhaber: Jürgen Pieper
Bank: Sparkasse Zollernalb
Kto.Nr.: 24294407
BLZ: 653 512 60
IBAN: DE20 6535 1260 0024 2944 07
BIC-Code: SOLADES1BAL

§6 Schriftformerfordernis/Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch hinsichtlich des Schriftformerfordernisses selbst. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Falle einer Lücke.

Der Stutenbesitzer (Bevollmächtigte/r) erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die allgemeinen Deckbedingungen erhalten hat und sich damit einverstanden erklärt. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung verbindlich. Dieser Vertrag ist nicht an Dritte übertragbar.

Ort, Datum

Ort, Datum

Deckstation – JP REINING HORSES

Stutenbesitzer (Bevollmächtigte/r)